

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Grinbold-Jodag GmbH, der Grinbold Container GmbH & Co. KG sowie der Modulraum GmbH für Geschäfte mit Nichtverbrauchern

Art. 1 Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Alle Vereinbarungen, die diesen Vertrag betreffen, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für die die Übernahme von Garantieerklärungen. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten.

Art. 2 Bestellung, Unterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen unter Angabe unserer Bestelldaten, insbesondere des verbindlichen Liefertermins und des Festpreises zu bestätigen. Stehen wir mit dem Lieferanten bereits in ständiger Geschäftsbeziehung, so gilt die Bestellung als angenommen, wenn der Lieferant innerhalb vorgenannter Frist nicht schriftlich widerspricht.

2. Unsere Angaben über die Anfertigung bestellter Gegenstände sowie nach unseren Angaben angefertigte Zeichnungen und unsere eigenen Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen oder Dateien dürfen vom Lieferanten weder weiterverwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind strikt geheim zu halten. Sie dürfen nur zur Fertigung aufgrund unserer Bestellung verwendet werden, bleiben unser Eigentum und sind uns nach Ausführung des Auftrages bzw. wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, ohne besondere Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Erlaubnis an Dritte geliefert werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

Art. 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ sowie die Verpackung, ggf. Aufstellung und Montage und die gesetzlichen Mehrwertsteuer ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung..

2. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an uns zu senden. Sie muss enthalten: Die Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, die Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer, die noch offene Restmenge bei Teillieferungen, den Preis je Position und den Gesamtpreis. Die Rechnung muss den steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz, genügen. Unvollständige Rechnungen werden zur Ergänzung zurückgegeben. Zahlungsfristen beginnen erst mit Eingang ordnungsgemäß ausgestellter Rechnungen zu laufen.

In der Wahl des Zahlungsmittels sind wir frei. Soweit abweichende Vereinbarungen nicht getroffen sind, leisten wir Zahlung nach unserer Wahl wie folgt: 30 Tage 3 % Skonto oder 60 Tage ohne Abzug nach Rechnungseingang, aber nicht vor Lieferung.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Ansprüche des Lieferanten gegen uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

Art. 4 Lieferung, Gefahrübergang, Rücknahme von Verpackungen

1. Die in unseren Bestellungen, Einzelabrufen oder Lieferplänen vermerkten Liefertermine und -fristen sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

2. Kommt der Lieferant in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist sind wir insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Gegenüber unserem Schadensersatzverlangen hat der Lieferant das Recht, nachzuweisen, daß er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die mit zulässigen Teillieferungen verbundenen Mehrkosten hat in jedem Fall der Lieferant zu tragen.

4. Die Gefahr geht erst dann über, wenn die gelieferten Gegenstände dem in der Bestellung angegebenen Empfänger übergeben worden sind.

5. Die Verpackung ist vom Lieferanten bei uns zurückzunehmen und zu entsorgen. Erfüllungsort für die Rücknahmepflicht ist die Lieferadresse. Kommt der Lieferant mit seiner Rücknahmepflicht in Verzug, sind wir berechtigt, die Entsorgung selbst durchzuführen und dem Lieferanten unseren Aufwand hierfür in Höhe von 1 % des Nettoauftragsvolumens in Rechnung zu stellen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, daß unser Aufwand geringer geblieben ist.

Art. 5 Vertragsstrafe

Wird ein Liefertermin überschritten und hat der Lieferant dies zu vertreten, so sind wir über die unter Art. 4 Ziff. 3 genannten Rechte hinaus berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoauftragssumme pro Werktag, insgesamt aber nicht mehr als 5 % der Nettoauftragssumme, zu verlangen.

Art. 6 Qualitätsstandard

1. Der Lieferant gewährleistet, dass Qualität, Ausführung, Maße und Genauigkeit den Vorgaben des Einzelauftrages, insbesondere unseren etwa herangezogenen technischen Unterlagen, entsprechen.

2. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Gegenstände den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dies gilt für sämtliche gesetzlichen Vorschriften am Erfüllungsort und auch für die CE-Anforderungen nach dem Recht der Europäischen Union.

Art. 7 Mängelrechte

1. Bei Mängeln der Lieferung stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

3. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

Wird die gelieferte Ware – insbesondere nach Einbau in Anlagen – von uns weiterveräußert, so beginnt die Frist mit Abnahme der Produkte durch unseren Kunden zu laufen.

4. Zur Erhaltung unserer Gewährleistungsrechte beim Handelskauf ist die Mängelrüge rechtzeitig, wenn offene Mängel von uns innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung, verdeckte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung gerügt werden. In anderen Fällen als gesetzlich vorgesehen besteht keine Rügepflicht.

Art. 8 Haftung

Der Lieferant haftet für Sach-, Personen- und Vermögensschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 9 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

Über die Haftung gem. Art. 8 hinaus gilt für Produktschäden folgendes:

a. So weit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

b. Im Rahmen seiner Haftung für Schäden im Sinne von 1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – so weit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

c. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Art. 10 Freiheit von Rechtsmängeln, Freistellung, Verjährung von Rechtsmängeln

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

2. Werden wir von Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir verpflichten uns, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten diesbezüglich keine Vereinbarungen zu treffen, insbesondere keinen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zu Grunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

Art. 11 Eigentumsvorbehalt

1. Mit der Übergabe der Ware an uns geht das Eigentum auf uns über und gilt die Verfügungsbefugnis sowie die Eigentümerstellung des Lieferanten als zugesichert.

2. Sofern wir Teile oder Stoffe beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Dieses Material ist als solches getrennt zu lagern und zu kennzeichnen und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

4. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

5. Soweit die uns gemäß Ziff. 2 oder Ziff. 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

Art. 12 Unfallverhütung

Hat der Lieferant seine Leistungen auf dem Gelände des Bestellers oder eines Dritten zu erbringen, so hat er dafür zu sorgen, dass alle gesetzlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften durch seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen eingehalten werden. Der Lieferant

haftet für Schäden, die dem Besteller, dessen Arbeitnehmern oder Dritten durch mangelhafte Aufklärung oder Beachtung der Schutzvorschriften entstehen. Als Erfüllungsgehilfen in diesem Sinne gelten auch die von dem Besteller dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte. Diese unterliegen den Weisungen des Lieferanten.

Art. 13 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980.

2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Dischingen.

3. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und mit Ausländern, die keinen inländischen Gerichtsstand haben, ist ausschließlicher Gerichtsstand Dischingen. Wir sind aber berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Art. 14 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit gekannt.

12/12/2011